

DOKUMENT 55  
(SOWJET ZONE DEUTSCHLANDS)

„Stadtgericht Berlin — 1/5.0.148.51 —  
Mitgeteilt durch Zustellung

- a) dem Kläger 16.2.1953
  - b) dem Beklagten 13.2.1953
- gez.: Thiel, Justizangestellter.

IN NAMEN DES VOLKES.

In dem Rechtsstreit  
des Handelsvertreters Fritz D o r n a c h e r ,  
Berlin-Weissensee, Buchallee 54

Klägers,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. G r e f f i n ,  
Berlin C 2, Königstr. 46/7

g e g e n  
die Kohlenhandlung Giesen & Jesse Berlin O 17,  
Mühlenstr. 24

vertreten durch Deutsche Handelszentrale Kohle.  
Berlin NW 7, Unter den Linden 40,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin Pita Heinimann,  
Berlin C 2, Rosentahlerstr. 49,  
wegen Provisionszahlung

hat der 1. Zivilsenat des Stadtgerichtes Berlin im Wege schriftlichen  
Entscheidung durch den Oberrichter R e h s e  
für R e c h t erkannt,

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreites werden dem Kläger auferlegt.

T a t b e s t a n d .

Der Kläger war Handelsvertreter der Kohlenhandlung, Giesen & Jesse, Berlin O 17, Mühlenstr. 24, die wegen Entzug der Gewerbeerlaubnis des Inhabers im August 1948 zunächst unter Treuhandschaft gestellt und vom Magistrat von Gross-Berlin, Verwaltungsstelle für Sondervermögen, verwaltet wurde. Die Treuhandstelle hatte einen Herrn Sadler als Treuhänder mit der Verwaltung beauftragt.

Auf Grund des Gesetzes vom 8. Februar 1949, veröffentlicht im Verordnungsblatt 1/54 vom 2. Dezember 1949, Liste 3 und laufende Nr. 148, wurde die genannte Firma enteignet und in das Volkseigentum überführt. Rechtsträger wurde am 1. April 1950 die DHZ-Kohle. Am 17. Februar schloss der ehemalige Treuhänder mit dem Kläger einen Provisionsvertrag ab, indem dem Kläger eine Provision von 5 % ab 1. April 1950 zugebilligt wurde.

Der Kläger verlangte mit seiner Klage die Provision für den Monat Mai 1950 und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 3,402.— DM Provision zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen,

und führt aus, dass die Provisionsforderungen zu Unrecht beständen, da erstens der Kläger für die Monate Mai und Juni für die DHZ keine Tätigkeit ausgeübt habe und ihm ferner auch bekannt gewesen sei, dass auf Grund behördlicher Anordnungen für Lieferungen an die volkseigenen Betriebe, Behörden und sämtliche Organisationen Zahlungen von Provisionen untersagt worden seien. Des weiteren sei Sadler nicht berechtigt gewesen, derartige Verträge abzuschliessen.

Aus einem am 6. April 1949 zwischen Sadler und dem Kläger abgeschlossenen Vertrag und einem Schreiben vom 8. Januar 1950 ergäbe sich, dass der Kläger den Hauptgewinn aus den Geschäften der ehemaligen Firma gehabt habe. Der am 17. Februar 1950 abgeschlossene